

Gebührensatzung

der Gemeinde Brodersby

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG - in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 29 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein – BrSchG - vom 11. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 16.12.04 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie – von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).
- (3) Gebührenpflicht besteht gem. § 29 Abs. 2 BrSchG auch in Fällen des § 1 bei
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben. In den Stundensätzen sind 10 % Verwaltungskostenanteil enthalten.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle) und der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus).

G e b ü h r e n t a b e l l e

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1. <u>Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen</u>		
1.1.	je Person bei Einsätzen	23,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,50 €
2. <u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen</u> (ohne Gebühr nach Tz. 1)		
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde (inkl. Ausrüstung)	
	Tanklöschfahrzeug - TLF 8/18	100,00 €

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine volle Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

- (4) Mit den Stundensätzen nach Teilziffer 2 sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstiges Verbrauchsmaterial sowie für Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zzgl. eines 20 %igen Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.
- (2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 (BGBl. I. S. 133) in der jeweils geltenden Fassung an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
- (3) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehren entstehen, sind - soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind - besonders zu erstatten.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Auftraggeber,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen,
 3. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebührensschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehren

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Brodersby (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Brodersby (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brodersby, 16.12.04

Siegel

gez.
(Bernd Blohm)
- Bürgermeister -